

Was ist neu im 2. Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“? Was bleibt?

Dieses Dokument enthält die wichtigsten Änderungen zwischen dem ersten und dem zweiten Planentwurf.

Wegfall des Instruments

„Vorranggebiete Windenergie für Gewerbe/Industrie“2

Neudefinition des Stands der Technik bei den Windenergieanlagen2

Weitere wichtige Änderungen bei den Kriterien für
die Ermittlung der Vorranggebiete Windenergie2

Sicherstellung der Natura-2000-Verträglichkeit4

Entfallene Vorranggebiete „Windenergie“4

Neu vorgesehene Vorranggebiete „Windenergie“5

Deutlich vergrößerte / verkleinerte Vorranggebiete „Windenergie“5

Wegfall des Instruments „Vorranggebiete Windenergie für Gewerbe/Industrie“

Im 1. Planentwurf waren elf Vorranggebiete „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ enthalten, die sich in der unmittelbaren Nähe von großen Gewerbe-/Industriegebieten bzw. energieintensiven Unternehmen befanden. Diese Vorranggebiete sollten der direkten Stromversorgung dieser Gebiete und Unternehmen dienen. Um – im Gegensatz zu einer nur rechnerischen, bilanziellen Stromversorgung – eine direkte Stromversorgung zu gewährleisten, waren an die Nutzung dieser Vorranggebiete verschiedene Bedingungen geknüpft, u.a. die Stromlieferung mittels Direktleitung.

Im Rahmen der vergangenen zwei Jahre haben nur einzelne Gewerbe-/Industrieunternehmen Interesse an der Nutzung der Vorranggebiete „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ gezeigt. Gleichzeitig ist die Umsetzung dieser Vorranggebiete wegen der zusätzlichen Bedingungen vergleichsweise kompliziert. Die Plangeberin hat sich daher dafür entschieden, von dieser Art von Vorranggebieten für die Windenergienutzung Abstand zu nehmen.

Die vormaligen Vorranggebiete „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ wurden – wie alle anderen Vorranggebiete „Windenergie“ auch – erneut geprüft. Je nach Ergebnis dieser Prüfung wurden sie entweder in „normale“ Vorranggebiete „Windenergie“ überführt oder gestrichen (siehe unten). Bei einer Überführung in ein „normales“ Vorranggebiet „Windenergie“ wurden auch die Gebietsgrenzen erneut überprüft und gegebenenfalls verändert.

Neudefinition des Stands der Technik bei den Windenergieanlagen

Der Stand der Technik wird über das Heranziehen einer sogenannten „Referenzanlage“ abgebildet, also über ein Windenergieanlagenmodell, das mit der Turmhöhe der Windenergieanlage und der Rotorblattlänge dem Stand der Technik entspricht.

Bei der Referenzanlage wird die Turmhöhe statt mit einer Höhe von 200m mit einer Höhe von 175m angenommen und damit um 25m verringert. Zum Zeitpunkt des Beschlusses über den ersten Planentwurf ist davon ausgegangen worden, dass die Projektierungsunternehmen zeitnah Windparks mit Turmhöhen von 200m planen würden. Das ist jedoch nicht passiert. In Thüringen werden nach wie vor keine Windparks mit Turmhöhen von 200m projektiert, sondern „nur“ mit Turmhöhen in der Größenordnung von 175m.

Die Rotorblattlänge bleibt mit 86m gegenüber 85m quasi unverändert.

Weitere wichtige Änderungen bei den Kriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete Windenergie

Kriterium 1.3:

Um die Wohngebäude im Außenbereich wird als Tabuzone weiterhin ein Puffer in der Größe der zweifachen Anlagenhöhe angesetzt. Durch die Verringerung der Referenzanlagenhöhe (siehe oben) verringert sich dieser Puffer von 570m auf 522m.

Kriterium 2.9:

Gesetzlich geschützte Offenlandbiotope werden nicht mehr in die Einzelfallprüfung eingestellt, sondern pauschal höher gewichtet als die Windenergienutzung und daher als Tabuzonen behandelt.

Kriterium 2.13:

Die Vogelschutzwarte Thüringen hat für mehrere – vergleichsweise weit verbreitete – windenergiesensible Vogelarten sogenannte „Dichtezentren“ ermittelt. Diese Dichtezentren werden nicht mehr in die Einzelfallprüfung eingestellt, sondern pauschal höher gewichtet als die Windenergienutzung und daher als Tabuzone behandelt.

Eine Ausnahme stellt der Uhu dar: Der Uhu gilt nur dann als kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorblattunterkante der Windenergieanlagen im Flachland weniger als 50m oder in hügeligem Gelände weniger als 80m beträgt. Bei der im zweiten Planentwurf angesetzten Referenzanlage (siehe oben) beträgt die Unterseite des Rotorblatts bereits 89m. Daher wird das Dichtezentrum für den Uhu nicht weiter betrachtet.

Kriterium 2.14:

Die unter dem Kriterium 2.14 berücksichtigten windenergiesensiblen Vogelarten werden nun einzeln aufgelistet: Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Kranich, Lachmöwenkolonien, Schwarzstorch, Wachtelkönig, Wiesenweihe

Kriterium 2.19 (bislang 2.18):

Die Gewässerrandstreifen von 10m bei oberirdischen Gewässern im Außenbereich und von 5m bei oberirdischen Gewässern innerorts (siehe Thüringer Wassergesetz) werden als Tabuzonen berücksichtigt.

Stehende Gewässer waren auch bislang schon als Tabuzone ausgenommen, aber nicht ausdrücklich genannt worden.

Kriterium 2.19 (alt):

Das Kriterium „Laufende Naturschutzgroßprojekte“ wurde gestrichen, weil die Naturschutzgroßprojekte beendet sind.

Kriterium 2.20:

Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz werden nicht mehr in die Einzelfallprüfung eingestellt, sondern pauschal höher gewichtet als die Windenergienutzung und daher als Tabuzonen behandelt.

Kriterium 2.24:

Die Daten zum „Wald mit historischer Waldbewirtschaftungsform“ wurden von ThüringenForst zurückgezogen und werden daher nicht länger berücksichtigt.

Kriterium 2.32a (neu) und Kriterium 5.6 (alt):

Das Kriterium „Waldschadflächen“ wird in einen größeren Zusammenhang gestellt und Bestandteil des neuen Kriteriums „Struktur und Zusammensetzung des Waldbestandes“.

Kriterium 3.16:

Beim Mindestabstand zu Stromleitungen wird gemäß einer neuen DIN-Norm zwischen Hoch- und Höchstspannungsleitungen differenziert.

Kriterium 4.2 (bislang 4.2a und 4.2b):

Die Überarbeitung der Wasserschutzzgebiete des Talsperrensystems Ohra-Schmalwasser ist noch in Arbeit, so dass sich hier zeitnah noch keine Änderungen ergeben werden. Eine weitere Differenzierung ist daher nicht erforderlich.

Kriterium 5.1:

Anhand einer bundesweiten Studie wurde eine Mindestwindgeschwindigkeit definiert. Diejenigen (sehr kleinen) Bereiche, die diese Mindestwindgeschwindigkeit nicht erreichen, werden als Tabuzone behandelt.

Sicherstellung der Natura-2000-Verträglichkeit

Für EG-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete besteht ein gesetzliches Verschlechterungsverbot. Das bedeutet, dass die jeweils dort geschützten Habitate und Arten nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten auch durch bauliche Maßnahmen außerhalb der Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete verursacht werden, also z.B. durch Windenergieanlagen, die im Umfeld dieser Gebiete errichtet würden. Die Plangeberin hat deswegen für die Prüfflächen im Umfeld der Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete geprüft, ob dort Windenergieanlagen mit den Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten vereinbar sind. Dazu hat sie für die entsprechenden Prüfflächen eine Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde eingeholt. Konnten bei diesem Prüfschritt erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, wurden die vorgesehenen Vorranggebiete „Windenergie“ entweder entsprechend verkleinert abgegrenzt oder gar nicht erst in den 2. Planentwurf übernommen/aufgenommen.

Entfallene Vorranggebiete „Windenergie“

Folgende im Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ vorgesehenen Vorranggebiete „Windenergie“ sind im 2. Planentwurf entfallen:

W-12 – Frömmstedt

Grund: Verhinderung einer Überfrachtung des Raumes Bilzingsleben – Frömmstedt – Kindelbrück

W-15 – Werningshausen

Grund: Kranichschutz

W-28 – Dannheim

Grund: geringes nutzbares Flächenpotenzial

W-35 – Apfelstädt

Grund: infrastrukturelle Vorprägung und Vorbelastung durch Verkehrslärm

W-36 – Seebergen / Grabsleben

Grund: geringeres Flächenpotenzial als bei W-47 - Grabsleben

W-45 – Rittersdorf

Grund: Einhaltung der maximalen Umfassung für den Ort Treppendorf

WG-3 – Orlishausen

Grund: Vermeidung einer Überfrachtung des Landschaftsbilds und einer Überlastung des Teilraums im Zusammenspiel mit umliegenden Vorranggebieten „Windenergie“

WG-4 – Köllda

Grund: Belange des Luftverkehrs

WG-6 – Apolda

Grund: Sicherung von Entwicklungsmöglichkeiten des angrenzenden Gewerbestandorts

WG-10 – Erfurter Kreuz

Gründe: Belange des Luftverkehrs

WG-12 – Gotha

Grund: Belange des Denkmalschutzes (Schloss Friedenstein)

WG-14 – Waltershausen

Grund: infrastrukturelle Vorprägung und Vorbelastung durch Verkehrslärm bei gleichzeitig geringerem Flächenpotenzial gegenüber W-42

Neu vorgesehene Vorranggebiete „Windenergie“

Folgende Vorranggebiete „Windenergie“ werden im 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ neu vorgesehen:

W-47 – Grabsleben

Grund: Bei der verringerten Referenzanlagenhöhe sieht die Landesluftfahrtbehörde keine konkrete Gefahr mehr für die Sicherheit des Luftverkehrs.

W-49 – Roldisleben

Grund: Aufnahme einer kommunalen Bauleitplanung für ein Windenergiegebiet.

Eine detaillierte Bewertung der Flächen kann dem jeweiligen Prüfbogen als Anlage 4 zum 2. Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ entnommen werden.

Deutlich vergrößerte / verkleinerte Vorranggebiete „Windenergie“

Folgende vorgesehene Vorranggebiete „Windenergie“ wurden im 2. Entwurf zum 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ deutlich gegenüber dem ersten Planentwurf geändert:

W-2 – Brüheim / Friedrichswerth

Das Gebiet wurde an den Zuschnitt des angrenzenden, vorgesehenen Vorranggebiets „Windenergie“ in der Planungsregion Südwestthüringen angepasst.

W-6 – Gräfentonna / Döllstädt

Die südliche Teilfläche ist aufgrund der angestrebten Kompaktheit des Vorranggebiets entfallen.

W-7 – Dielsdorf bis Kleinbrembach

Das Gebiet wurde im Süden verkleinert wegen Ausgleichsflächen und landwirtschaftlichen Versuchsflächen.

W-8 – Olbersleben / Ostramondra

Das Gebiet wurde zur Wahrung der maximalen Umfassung von Roldisleben unter Berücksichtigung des neuen Vorranggebiets W-49 – Roldisleben im Südosten verkleinert.

W-9 – Willerstedt bis Zottelstedt

Das Gebiet wurde – infolge einer Vereinheitlichung der Anwendung der Planungsleitlinie 3 – vergrößert.

W-10 – Eckolstädt / Schmiedehausen

Das Gebiet wurde nach Süden vergrößert, um weitere bestehende Windenergieanlagen zu integrieren.

W-11 – Kannawurf / Bilzingsleben

Das Gebiet wurde aus Gründen des Landschaftsbildschutzes sowie zum Schutz vor einer Überlastung des Teilraums verkleinert.

W-14 Kerspleben bis Udestedt

Das Gebiet wurde – infolge einer Vereinheitlichung der Anwendung der Planungsleitlinie 3 – verkleinert.

W-16 – Ottenhausen / Gangloffsömmern

Das Gebiet wurde – infolge einer Vereinheitlichung der Anwendung der Planungsleitlinie 3 – verkleinert.

W-18 – Sömmerda / Schloßvippach

Das Gebiet wurde aus folgenden Gründen verkleinert: Norden: Abstand zur Industriegroßfläche, Osten: Abstand zum Modellfluggelände, Süden: Abstand zum Äsungs-/Rastplatz Kranich.

W-21 – Klettbach

Die östliche Teilfläche wurde aufgrund großer Laubmischwaldbestände gestrichen.

W-29 – Großliebringen

Das Gebiet wurde aus Gründen von alten Waldbeständen sowie Abstand zum Waldrand verkleinert.

W-34 – Großbreitenbach-Süd

Im Nordwesten wurde der Abstand zum Biathlonzentrum und Bestattungswald vergrößert. Im Übrigen erfolgte eine Vereinheitlichung der Anwendung des Kriteriums „Hangneigung“.

W-39 Georgenthal / Gräfenhain

Das Gebiet wurde aus Gründen des Landschaftsbildschutzes („Torsituation“ im Hinblick auf den Thüringer Wald) verkleinert.

W-41 Schwarzhausen bis Mechterstädt

Das Gebiet wurde wegen zwei öffentlichen Trinkwasserbrunnen, dem Waldhaus Tränksgrund und steilen Geländes verkleinert.

W-42 – Sundhausen / Gotha

Die nördliche Teilfläche ist aus Gründen des Luftverkehrs (Hubschrauberanflug zum Klinikum) entfallen.

W-44 – Rettwitz

Aus dem Gebiet wurden ökologisch wertvolle Wälder und Strukturen ausgespart.

WG-7 – Blankenhain

Das Gebiet wurde aus Gründen des Landschaftsbildschutzes größtenteils gestrichen. Ein kleiner Teil wurde in das Vorranggebiet W-43 – Kleinlohma integriert.

WG-9 – Großbreitenbach-Nord, jetzt: W-46 – Großbreitenbach-Nord

Das Vorranggebiet wurde im Süden wegen des Rohstoffabbaus und der im Regionalplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe verkleinert.

WG-13 – Ohrdruf, jetzt: W-48 - Ohrdruf

Das Gebiet wurde aus Gründen des Umgebungsschutzes für das Vogelschutzgebiet im Bereich des Standortübungsplatzes Ohrdruf verkleinert.

Eine detaillierte Bewertung der Flächen kann dem jeweiligen Prüfbogen als Anlage 4 zum 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ entnommen werden.